



Regierungsrat

Luzern, 18. September 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 543

Nummer: M 543
Eröffnet: 08.05.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.09.2018 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 894

Motion Roth David und Mit. über die gesetzliche Aufhebung des Tanzverbots

Bis zur Aufhebung des Tanzverbots im Jahr 2010 waren gemäss dem damaligen § 22 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997 (GaG, SRL Nr. 980) allgemein zugängliche Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen an folgenden Feiertagen untersagt: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten und Aschermittwoch. Mit Ausnahme des Aschermittwochs handelt es sich bei den genannten Tagen um hohe Feiertage im Sinne von § 2 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG, SRL Nr. 855). Im Jahr 2010 bestanden rund 20 regelmässige Tanzbetriebe (Möglichkeit zum Tanzen, damals als *Diskotheek* bezeichnet) und Tanzdarbietungsbetriebe (Möglichkeit, Tanzdarbietungen anzuschauen, z.B. *Cabarets*). Nicht verboten war das Tanzen an privaten Festen. Schon vor Aufhebung des Tanzverbots war es zudem zulässig, Musik aufzulegen oder Live-Bands spielen zu lassen.

Die Schliessungszeiten der gastgewerblichen Betriebe an hohen Feiertagen gemäss § 25 Abs 3 GaG waren nicht Gegenstand der damaligen Gesetzesrevision. Gestützt auf diese Bestimmung werden an den hohen Feiertagen sowie am Aschermittwoch keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt. Die Betriebe sind deshalb gemäss § 24 Abs. 1 GaG um 00.30 Uhr zu schliessen (Sperrstunde). Während den Öffnungszeiten ist allerdings seit Aufhebung des Tanzverbots das Tanzen erlaubt. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Ausgehgewohnheiten stark verändert und nebst den klassischen Tanzlokalen entstanden zahlreiche Bars, Clubs und Restaurants, welche von der Möglichkeit dauernder Ausnahmen von der Schliessungszeit nach § 25 Abs. 1 GaG Gebrauch machen. Die Vollzugsbehörde des Gastgewerbegesetzes legt seit einigen Jahren ein Schwergewicht auf die Vermeidung oder Verminderung negativer Auswirkungen – wie Lärmbelästigungen, Littering oder Schlägereien – des vor allem an Wochenenden ausgedehnten Nachtlebens. Unter anderem werden bei neuen Betrieben dauernde Ausnahmen von der Sperrstunde erst nach einer Bewährungsfrist erteilt und bei neuen Betrieben sowie bei Betrieben mit häufigen Beanstandungen nur befristet gewährt.

Damit Ruhe und Ordnung respektiert werden, erscheint aus heutiger Sicht das Verbot verlängerter Öffnungszeiten an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch weniger zentral als generell das Durchsetzen der gesetzlich vorgeschriebenen ordnungsgemässen Betriebsführung nach § 21 des Gastgewerbegesetzes. Schliesslich verbietet § 5 RLG an Feiertagen weiterhin störende Tätigkeiten.

Eine Anpassung des Gastgewerbegesetzes soll jedoch aus ökonomischen Gründen nicht einzig aufgrund der Aufhebung von § 25 Abs. 3 GaG initiiert werden. Die gewünschte Änderung ist anlässlich einer nächsten Gesetzesrevision zu prüfen. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.